

ANZEIGE



Wer andere nur aus
Sensationsgier oder
zur Belustigung filmt,
kann verklagt werden

ADOBE STOCK

lers Sicht das Recht am eigenen Bild nach Paragraph 78 des Urheberrechtsgesetzes sowohl der Verletzten bzw. Geretteten als auch der Einsatzkräfte – also Polizei, Rettung etc. „Zumal hier ja auch meist Personen filmen, die nichts beweisen müssen, weil ihre Rechte durch den Rettungsakt ja gar nicht berührt werden.“

Und was bedeutet das alles nun für Berufstätige, die am Arbeitsplatz „Beweise“ sichern wollen? Nehmen wir als Beispiel jemanden, der befürchtet, dass am Arbeitsplatz noch Unfälle passieren, weil sein Chef oder ein Kollege ständig betrunken ist. Darf in so einer Situation heimlich

gefilmt werden? Und würde sich rechtlich etwas ändern, wenn solche Filmaufnahmen außerhalb des Firmengeländes gemacht werden?

„Grundsätzlich sind beide Filmaufnahmen und das Publizieren dieser Aufnahmen in jedem Fall verboten“, sagt Schoeller. Zu einer Interessenabwägung komme es dann, wenn eine Rechtsverletzung droht oder eine Beweissicherung notwendig ist, also der bereits mehrfach betrunken gefahrene Chef wieder einmal alkoholisiert ins Auto steigt – oder dies durch einen Kollegen passiert. „Hier erachte ich bei Vorliegen einer konkreten Besorgnislage das Festhalten der Situation per

KONTAKT

Per Mail: ombudsfrau@kleinezeitung.at oder
Tel.: (0316) 875-4910,
Fax: (0316) 875-4904,
www.kleinezeitung.at/ombudsfrau

Foto oder Video für zulässig.“ Als allgemeinen Grundsatz der Rechtsprechung halte der OGH in der bereits zitierten Entscheidung jedenfalls fest, dass auch privates Handeln in öffentlichen Räumen, das aber doch in abgegrenzten Bereichen stattfindet, zum höchstpersönlichen Lebensbereich gehört, wo die Privatsphäre zu akzeptieren ist.

Aufnahme und Verbreitung von solchen Aufnahmen seien grundsätzlich verboten. Schoeller: „Wer sich dem widersetzt, kann auf Unterlassung geklagt werden und muss dann beweisen, dass er in Verfolgung eines berechtigten bzw. überwiegenden Interesses gehandelt hat und die Maßnahme ihrer Art nach zur Zweckerreichung geeignet war.“ Schließlich ist zu bedenken, dass man bei diversen Vorkommnissen ja auch einen Aktenvermerk machen oder sich eines Zeugen bedienen könnte – oder man macht eine Anzeige bei der Polizei. Als Alternative zum Filmen.

OGH-URTEIL

Streit um mangelhafte Rollos als Insektenschutz: Geld retour

Rund 12.000 Euro für die Montage von Sonnen- und Insektenschutzrollos ist nicht wenig. Pech nur, dass sich zwischen dem Rollo und der Rückwand des Raffstorekastens ein acht bis zehn Millimeter brei-

ter Spalt befand, durch den Insekten ungehindert eindringen konnten. Das Unternehmen verweigerte die Verbesserung mit dem Argument, eine gänzliche Abwehr von Insekten sei nicht möglich und könne vom

Kläger nicht gefordert werden. Der Hausbesitzer sah das anders und verlangte „Wandlung“, also die Vertragsauflösung und das Geld retour. Der Oberste Gerichtshof gab ihm nun recht.

Du hast
es selbst in
der Hand.

Unabhängig
sein
und es
auch
bleiben.

**KLEINE
ZEITUNG**

kleinezeitung.at